

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS AB DEM 07.06.2021



A: ALLGEMEINES

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs auf dem Sportgelände in Weilheim ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der Corona-Verordnung ab 03.06.2021. Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in den Sportarten und Angeboten auf, die im TB Weilheim angeboten werden. Das Konzept ist einerseits so aufgebaut, dass für die einzelnen Sportstätten, die für den Freiluftbetrieb geeignet sind, entsprechende Hygiene-, Abstands-, Nutzungs- und Kontrollregelungen beschrieben werden.

Diese Konzeption wurde der Kommunalverwaltung von Rietheim-Weilheim am 07.06.2021 zur Kenntnis vorgelegt.

B: Raumkonzept

Einteilung Sportgelände



C: HYGIENEKONZEPT

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind grundsätzlich einzuhalten.

1. Der Sportverein TB-Weilheim stellt die Hygieneartikel bereit, d.h.
 - Hand-Desinfektionsmittel
 - Desinfektionsmittel für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen etc.
2. Regelmäßige Desinfektion der Hände und ggf. Füße durch die Teilnehmer*innen
 - Beim Zutritt auf das Sportgelände
 - nach dem Toilettengang
 - ggf. in der Pause
 - bei Barfußtraining sind auch die Füße zu desinfizieren.
3. Regelmäßige Desinfektion vor und nach jedem Training
 - Sportgeräte (Kleingeräte, Matten etc. o Ablageflächen)

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS AB DEM

07.06.2021



4. Toiletten

- Toiletten sind im Turnerheim zu finden während der Nutzungszeiten der Anlage geöffnet und werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
- Es ist von den Teilnehmer*innen sicherzustellen, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält.
- Die Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher werden ausreichend vom TB Weilheim bereitgestellt.
- Die Toilettenräume werden regelmäßig ausreichend belüftet.

5. Gruppenwechsel - Die verschiedenen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen:

- ausreichend Zeit zwischen den Trainingsgruppen einplanen.
- der/die Übungsleiter*in hat vorab dafür zu sorgen, dass die Sporttreibenden nicht gemeinsam, sondern mit Abstand das Sportgelände betreten.
- sollte das Sportgelände noch geschlossen sein, so haben die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten.
- bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren.
- die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
- auf zügiges Verlassen des Trainingsgeländes hinweisen.
- die folgende Trainingsgruppe darf das Sportgelände erst betreten, wenn die vorhergehende Trainingsgruppe das Gelände vollständig verlassen hat.
- gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings auf dem Sportgelände sind untersagt. Im öffentlichen Raum gelten die behördlichen Auflagen.
- Die Zeit des Gruppenwechsels wird, wenn für das Training notwendig, zum Desinfizieren der Geräte genutzt.

6. Abstand halten

- Der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand (derzeit 1,5 m) sollte von Allen Teilnehmer*innen immer eingehalten werden, sowohl beim Betreten als auch Verlassen des Sportgeländes.
- In den Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.

7. Für die Einhaltung des Hygienekonzepts sind die Trainer*innen und Teilnehmer*innen verantwortlich.

D: TRAININGSGRUPPENKONZEPT

1. Gruppengröße und Abstandsregeln

- Die maximale Gruppenstärke richtet sich nach den aktuellen Vorgaben der jeweils geltenden Corona-Verordnung.
- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden. Davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen. Hier gilt die Abstandsregelung zeitweise nicht wenn das die Corona-Verordnung zulässt.

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS AB DEM

07.06.2021



2. Trainingsinhalte

- Die Trainingsinhalte, die unter den gegebenen Umständen und Raumvorgaben trainiert werden dürfen, sind in den Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände festgelegt. Die Trainer*innen müssen sich an diesen Empfehlungen orientieren. Dabei steht die Gesundheit des Teilnehmers immer im Vordergrund.

3. Einteilung

- Die Trainingsgruppen, die auf dem Sportgelände trainieren, sollten feste Kurs- oder Trainingsgruppen der Abteilungen sein.
- Eine wechselnde Zusammensetzung der Gruppen ist zu vermeiden.

4. Personenkreis

- Im Trainingsbetrieb sollten ausschließlich die Übungsleiter*innen/Trainer*innen sowie die Teilnehmenden anwesend sein (keine Eltern, keine Zuschauenden).
- Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Übungsleiter*innen und Teilnehmende).
- Es sind grundsätzlich alle Personen besonders zu schützen.

5. Anwesenheitslisten

- In jeder Trainingsstunde die Teilnehmerliste durch den/die Übungsleiter*in auf Anwesenheit zu überprüfen. Die Anwesenheitsliste enthält Angaben zu Trainingsdatum, Trainingsort, ÜL-Name und TN-Name jeweils mit Anschrift sowie Telefon), damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines*r Übungsleiter*in die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.
- Die ausgefüllten Listen werden zeitnah an einer zentralen Stelle im Verein abgelegt, um im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt aushändigen zu können.
- Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.

6. Gesundheitsprüfung

- Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich.
- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen. Der/die Übungsleiter*in hat dies vor jedem Training abzufragen.

7. Teilnahmeverbot/Teilnahmevoraussetzungen

- Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot entsprechend der jeweils gültigen Corona-Verordnung.
- **Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 ist die Teilnahme am Übungsbetrieb für Teilnehmer und Übungsleiter ab 6 Jahren nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweis im Sinne von § 5 der Coronaverordnung zulässig.**

Rietheim-Weilheim, 04.06.2021

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS AB DEM 07.06.2021



Kultusministerium BW

3. Juni 2021

Inzidenzabhängige Öffnungsschritte

Inzidenz	Regelungen für den Sport ab 7. Juni 2021
> 100	<p align="center">„Bundesnotbremse“ (§ 28b IfSG)</p> <p><u>Sportanlagen und Sportstätten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontakthlose Sportausübung im Freien und in geschlossenen Räumen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts. Geimpfte und Genesene zählen nicht mit. - Kontakthloser Sport im Freien in Gruppen von bis zu 5 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Anleitungspersonen mit negativen Schnelltest). - Reha-Sport sowie Spitzen- oder Profisport. <p><u>Fitnessstudios</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sind geschlossen außer für Reha-Sport sowie Spitzen- und Profisport <p><u>Schwimm- und Hallenbäder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlaubt ist die Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Spitzen- oder Profisport sowie für Anfängerschwimmkurse.
< 100	<p>Öffnungsstufe 1 (§ 21 CoronaVO Abs. 1)</p> <p><u>Sportanlagen und Sportstätten</u> (§ 21 Abs. 1 Nr. 15 und Satz 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport im Freien in Gruppen von bis zu 20 Personen. Für den organisierten Vereinssport ist das auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten erlaubt. Auf weitläufigen Außensportanlagen sind auch mehrere getrennt voneinander Freizeit- und Amateursport treibende Gruppen von bis zu 20 Personen zulässig. <p><u>Fitnessstudios</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sind geschlossen, außer für Reha-Sport sowie Spitzen- und Profisport. <p><u>Schwimm- und Hallenbäder</u> (§ 21 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 16)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Außenbereiche geöffnet (eine Person je angefangene 20 qm). - Kontaktarme Sportausübung.

	<p><u>Wettkämpfe und Wettbewerbe</u> (§21 Abs. 1 Nr. 8)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wettkampfveranstaltungen im Freien mit bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauer sind im Spitzen- und Profisport ohne Begrenzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlaubt. Im Bereich des kontaktarmen Amateursports sind bis zu 20 Sportler gestattet.
	<p>Öffnungsstufe 2 (§ 21 CoronaVO Abs. 2)</p> <p><u>Sportanlagen und Sportstätten</u> (§ 21 Abs. 2 Nr. 11 und Satz 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet (eine Person je angefangene 20 qm). Für den organisierten Vereinssport gilt dies auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten. <p><u>Fitnessstudios</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sind geöffnet (eine Person je angefangene 20 qm). <p><u>Schwimm- und Hallenbäder</u> (§ 21 Abs. 2 Nr. 11 und Nr. 13)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innen- und Außenbereiche geöffnet (eine Person je angefangene 20 qm). - Kontaktarme Sportausübung. <p><u>Wettkämpfe und Wettbewerbe</u> (§ 21 Abs. 2 Nr. 7)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Wettkampfveranstaltungen im kontaktarmen Amateursport sowie im Spitzen- und Profisport ist Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht begrenzt. Erlaubt sind bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien oder 100 Zuschauerinnen und Zuschauern innerhalb geschlossener Räume. <p>Öffnungsstufe 3 (§ 21 CoronaVO Abs. 3)</p> <p><u>Sportanlagen und Sportstätten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie Öffnungsstufe 2, nur eine Person je angefangene 10 qm. - Auch nicht kontaktarme Sportausübung ist erlaubt. <p><u>Fitnessstudios</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrieb allgemein erlaubt. <p><u>Schwimm- und Hallenbäder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Innen- und Außenbereich geöffnet (eine Person je angefangene 10 qm). - Auch nicht kontaktarme Sportausübung ist erlaubt.

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS AB DEM 07.06.2021



	<p><u>Wettkämpfe und Wettbewerbe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Amateur-, Profi- und Spitzensport ist Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht begrenzt. Erlaubt sind bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauer im Freien oder bis zu 250 in geschlossenen Räumen.
< 35	<p>7-Tage-Inzidenz unter 35</p> <p><u>Sportanlagen und Sportstätten sowie Schwimm- und Hallenbäder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Uneingeschränkte Sportausübung möglich. <p><u>Wettkämpfe und Wettbewerbe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Amateur-, Profi- und Spitzensport ist Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht begrenzt. Erlaubt sind bis zu 750 Zuschauerinnen und Zuschauer im Freien oder bis zu 250 in geschlossenen Räumen.
	<p style="text-align: center;">Nachweispflicht (§ 21 CoronaVO Absatz 8)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. - Nachweis entfällt bei 7-Tage-Inzidenz von unter 35 bei Angeboten im Freien (§ 21 Absatz 5a CoronaVO). - Nachweis für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen und entsprechender Schulen in freier Trägerschaft: Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt (§ 21 Absatz 8 Satz 2 CoronaVO, § 19 Absatz 2 CoronaVO Schule).

Grundsätzliche Regelungen

Eigenverantwortliches Einhalten der **AHA-Regeln** immer dann, wenn Personen aufeinander treffen.



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Medizinische Maske tragen



Corona-App nutzen



Regelmäßig lüften



» **Medizinische Maskenpflicht** ab 6 Jahre bleibt wie bisher bestehen*

***Ausnahme:** Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).



» **Schnell- und Selbsttests**, die für bestimmte Dienstleistungen und Angebote erforderlich sind, müssen tagesaktuell sein (max. 24 Stunden alt). Die kostenfreie **Bürgertests** in den Testzentren können hierfür genutzt werden.

Des Weiteren können zusätzlich folgende Stellen ein negatives Testergebnis bestätigen:

- Arbeitgeber*innen
- Anbieter*innen von Dienstleistungen
- Schulen für deren Schüler*innen sowie Personal

» Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht durchführen und bescheinigen lassen.

» Alternativ kann auch ein negatives **PCR-Testergebnis** vorgelegt werden.

» **Schüler*innen** können bei Angeboten mit Testpflicht einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen (nicht älter als 60 Stunden)

» **Kinder**, bis einschließlich fünf Jahre, die asymptomatisch sind, werden als getestete Personen angesehen. Sie müssen also nicht getestet werden.



» Bei den **Kontaktbeschränkungen** zählen vollständig geimpfte und genesene Personen nicht zur Gesamtpersonenanzahl.

» Geimpfte und Genesene sind von der Pflicht eines negativen Coronatests befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Einrichtungen können von dieser Regelung abweichen und einen negativen Coronatest einfordern.

Diese Ausnahmeregelungen gelten nur dann, wenn diese Personen keine akuten Symptome einer Corona-Infektion zeigen.



VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS AB DEM
07.06.2021



**Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen oder positiven Schnelltests auf
SARS-CoV-2**

Es wird das Vorliegen eines			
<input type="checkbox"/> negativen Schnelltests			
<input type="checkbox"/> positiven Schnelltests			
bescheinigt für			
▶	Name	Vorname	
	Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)		Geburtsdatum
	Telefonnummer		
Der Schnelltest wurde durchgeführt von			
▶	Name	Vorname	
	Ausführende Stelle (Bezeichnung, Anschrift, Staat, Telefon)		-Stempel (falls vorhanden)-
	Handelsname und Herstellername des verwendeten Schnelltests		
▶	Testdatum	Unterschrift	
	Uhrzeit	✕	

VEREINSKONZEPT ZUR DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS AB DEM 07.06.2021



Trainingsdokumentation:

Trainingsgruppe											
				Datum	12.04.2021	19.04.2021	20.04.2021	21.04.2021
				Uhrzeit	16:00-17:30			
				Ort	Sportplatz	Sportplatz	Halle	Sportplatz	Halle	Sportplatz	Sportplatz
№	Name	Vorname	Telefon								
1	Zepf	Thomas	0162 916 9794	x	x						
2			x						
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											

Stand: 06.06.2021

Thomas Zepf

TB-Weilheim – Sportlicher Leiter